

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2019

Zuletzt geändert durch: Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 28.10.2025 (Brem.GBl. S. 1327)

Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 739

Gliederungsnummer: 203-c-8

Auf Grund des [§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 2](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den [Anlagen 1](#) und [2](#) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 - 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

Anlage 1

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen
 - 11 Allgemeine Regelungen
 - 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
 - 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
 - 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
2. Geobasisdaten
 - 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
 - 21 Präsentationsausgaben
 - 22 Digitale Geobasisdaten

3. Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen
 4. Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- 41 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- 42 Auskünfte und Auszüge

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	<u>Allgemeine Kostenverordnung</u>
BauGB	Baugesetzbuch
BauKostV	<u>Kostenverordnung Bau</u>
BremBauVorlB	<u>Bremische Bauvorlagenverordnung</u>
BremÖbVIG	<u>Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure</u>
PlanZV	Planzeichenverordnung

Tarif-ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § <u>5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes</u>	
	als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	82 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare	57 EUR

Qualifikation) und
Vermessungsgehilfen
Anmerkung 11
Kosten für
Außendienstentschädigungen und
für den Einsatz von
Dienstfahrzeugen und
Vermessungsgeräten sind in den
Gebühren enthalten.

- 11.2 Auslagen (z.B. für öffentliche
Bekanntmachungen) in
nachgewiesener Höhe
- 11.3 Rücknahme eines Antrages
Bei Rücknahme eines Antrages auf
Durchführung einer Amtshandlung,
nachdem mit der Bearbeitung im
Innen- oder Außendienst begonnen
wurde

- Zeitgebühren nach 11.1,
jedoch mindestens 100 EUR
- zuzüglich Gebühren für bereits
angefertigte
Präsentationsausgaben und
Unterlagen

- 12 **Amtliche Vermessung von
Liegenschaften**

Anmerkung 12a

Liegenschaftsvermessungen
(Zerlegung, Grenzfeststellung,
Gebäudeeinmessung) bestehen
regelmäßig aus folgenden
Arbeitsschritten:

- aa)** Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)
- bb)** örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorarbeiten (sofern erforderlich mit Abmarkung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung
- cc)** Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.7)

Vermessungen für die örtliche Anzeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3 -Qualifizierter Lageplan) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

- aa)** Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach

12.6.2 durch die
Katasterbehörde

bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b

Die Gebühren für Vermessungen
setzen sich grundsätzlich
zusammen aus der Grundgebühr
und der Vermessungsgebühr. In
den Grundgebühren sind enthalten:
Die Kosten für Porto, Telefon,
Fahrzeug- und Gerätebenutzung
sowie die Kosten für Wegezeiten
des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12c

Bei gleichzeitiger Durchführung
mehrerer Vermessungen
unterschiedlicher Art und mit
gleichen Beteiligten auf
aneinandergrenzenden
Grundstücken ist nur eine
Grundgebühr zu erheben. Weichen
die für die jeweiligen Vermessungen
maßgeblichen Grundgebühren
voneinander ab, ist die höchste
anzusetzen.

12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer
Flurstücksgrenzen

500 EUR

- Grundgebühr
- zuzüglich einer
Vermessungsgebühr für jedes
neu gebildete Flurstück, die
sich aus dem Produkt eines
flächenbezogenen

Gebührensatzes nach 12.1.2
und eines am Bodenrichtwert
orientierten Wertfaktors nach
12.1.3 ergibt

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1

(flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m ²)	
bis 120	300 EUR
121 bis 700	650 EUR
701 bis 2.000	850 EUR
2 001 bis 5 000	1 700 EUR
5 001 und größer	2 500 EUR

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR / m ²)	Wertfaktor
bis 10	0,4
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,9
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen,

der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen.

Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind.

Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.

Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

12.2 Grenzfeststellung

12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

- Grundgebühr 350 EUR
- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte nach 12.2.2

12.2.2 Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. bis 4. Grenzpunkt je | 270 EUR |
|-------------------------|---------|

	ab 5. Grenzpunkt je	60 EUR
12.3	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	
	- Grundgebühr	200 EUR
	- zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von	
		20 v.H.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen	
	- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	30 EUR
	- bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von	
		200 EUR
12.5	Einmessung von Gebäuden, Lagepläne und Planunterlagen	
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen	
	- Grundgebühr je Grundstück	120 EUR
	- zuzüglich der Gebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt	
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1 Baukosten	
	bis 20 000 EUR	150 EUR
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR

500 001 bis 1 000 000 EUR	1 380 EUR
1 000 001 bis 5 000 000 EUR	3 320 EUR
5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR
über 10 000 000 EUR	
je weitere angefangene 5 000 000 EUR	1 000 EUR

- zuzüglich des vorhergehenden Gebührensatzes

Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der

Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach [§ 2 der BauKostV](#) ergeben.

12.5.3 Qualifizierter Lageplan gemäß [§ 7 Absatz 3 BremBauVorlV](#) und Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 1 PlanZV

- Grundgebühr

350 EUR

- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4

12.5.4 Tabelle zu 12.5.3
Baukosten
bis 200 000 EUR

480 EUR

200 001 bis 1 000 000 EUR	810 EUR
1 000 001 bis 3 000 000 EUR	1 830 EUR
3 000 001 bis 7 000 000 EUR	2 700 EUR
7 000 001 bis 10 000 000 EUR über	
10 000 000 EUR	3 150 EUR
je weitere angefangene 5 000 000 EUR	500 EUR

- zuzüglich des vorhergehenden Gebührensatzes

Anmerkung 12.5f

Die Gebühr für den Lageplan
beinhaltet bis zu drei
Ausfertigungen

12.6 Vermessungsunterlagen für
Liegenschaftsvermessungen

12.6.1 Vermessungsunterlagen für
Amtshandlungen nach 12.1, 12.2,
12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 120 EUR
- zuzüglich eines Bruchteils von 10 v. H.
der für die Durchführung der
Vermessung zu erhebenden
Gebühren

Anmerkung 12.6a

Bei der zeitgleichen Vermessung
auf aneinandergrenzenden
Grundstücken, z.B. zur Zerlegung
eines Flurstücks, der Feststellung
einer gemeinsamen Grenze, oder
Einmessung eines Baukörpers, der
sich über mehr als ein Grundstück
erstreckt, ist nur eine Grundgebühr
anzusetzen.

Anmerkung 12.6b

Werden für Amtshandlungen nach

- 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.
- 12.6.2 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinander grenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und
- 12.5.3 120 EUR
- 12.7 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster
- 12.7.1 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1
- Grundgebühr 200 EUR
 - zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2
- Anmerkung 12.7a
Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.
- 12.7.2 Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von
- 35 v. H.
- a)

Zerlegung (12.1) mit
Abmarkung (12.4)

- b)** Grenzfeststellung (12.2)
mit Abmarkung (12.4)

20 v. H.

- c)** Einmessung von
Gebäuden oder im
Grundriss veränderter
Gebäude und von
baulichen Anlagen
(12.5.1)

30 v. H.

Anmerkung 12.7b

Bei gleichzeitig durchgeföhrten
Vermessungen unterschiedlicher Art
sind die für die jeweilige Art der
Amtshandlung zutreffenden
Prozentsätze nach 12.7.2 bei der
Ableitung der Übernahmegerühr
anzuhalten. Die bei gleichzeitig
durchgeföhrten Amtshandlungen
nicht zu erhebenden
Grundgebühren sind auch bei der
Ableitung der Übernahmegerühr
nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung 12.7c

Die Gebühren nach 12.7.1 und
12.7.2 c) entfallen, sofern von
Gebäudeeinmessungen auf dem
Grundstück ausschließlich Gebäude
oder Grundrissveränderungen
betroffen sind, deren gesamte
Baukosten 20 000 EUR nicht
übersteigen. Bei der Einmessung
von Gebäuden mit Baukosten über
20 000 und bis zu 50 000 EUR
entfällt bei der Berechnung der

	Übernahmegebühr die Grundgebühr. Anmerkung 12.7d Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.
12.7.3	Bereinigung oder Ergänzung eingereichter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgebühren nach 11.1
13	Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
13.1	Kopien von VermessungsrisSEN <ul style="list-style-type: none"> - je Riss 15 EUR - mindestens jedoch je Antrag 50 EUR
13.2	Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen <ul style="list-style-type: none"> - je Seite 0,75 EUR - mindestens jedoch je Antrag 50 EUR
	Anmerkung 13.2 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß <u>AllKostV</u> und Auslagen nach 11.2

13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten	
	- je Seite/Blattausschnitt	15 EUR
	- mindestens jedoch je Antrag	50 EUR
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke	
	- je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde	
14.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
14.2	Schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
	a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält	
	b) für sonstige Antragsteller	
	- Zeitgebühren gemäß 11.1	
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltungsbescheinigung, Entfernungsbescheinigung, Identitätsbescheinigung),	
	- je Bescheinigung	50 EUR
14.4	Unschädlichkeitszeugnis	

14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder Ablehnung der Erteilung	
	- bis zu zehn Beteiligte	200 EUR
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR
14.4.3	Durchführung einer Anhörung	
	- Zeitgebühren nach 11.1,	
	- Auslagen nach 11.2	

2 Geobasisdaten
**20 Berechnungsgrundlagen der
Gebührenermittlung zur
Bereitstellung und zum Recht der
Nutzung von Geobasisdaten**

Anmerkung 20a

Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

Anmerkung 20b

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- a)** Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- b)** Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- c)** betreffenden Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c

Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

Anmerkung 20d

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.

Anmerkung 20e

Zusätzlich zur

Bereitstellungsgebühr werden Nutzungsgebühren nach 20.6 für das Recht zur Nutzung erhoben.

Anmerkung 20f
Die Mindestgebühr für die Abgabe oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).

Anmerkung 20g
Bei der offline-Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze grundsätzlich in der Bereitstellungsgebühr enthalten.
Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).

20.1	Mengenbezogene Gebührenfaktoren	
20.1.1	Informationsmenge (Objekte)	Faktor
	- bis 1 000 Objekte	1,000
		0,500

1 001 bis 10 000 Objekte

- 10 001 bis 100 000 Objekte 0,250
- 100 001 und mehr Objekte 0,125

Anmerkung 20.1

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

20.1.2 Mehrausfertigungen von Präsentationsausgaben, die in einem Arbeitsgang mit der Erstausfertigung erstellt werden

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstausfertigung in Höhe von 20 v.H.

20.2 Abgesenkte Vektordaten Datenformatabhängiger Gebührenfaktor bei der Abgabe von standardmäßig im Vektorformat geführten Geobasisdaten wie z.B. ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS- DGM im Rasterformat (abgesenkte Vektordaten) 0,250

Anmerkung 20.2
Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3 Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler

Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung)

- a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)
- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von

35 v.H.

- b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)
- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von

18 v.H.

20.4 Mindestgebühr

- a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag bzw. bei Nutzung von Diensten jährlich mindestens

50 EUR

- b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens

100 EUR

20.5 Bereitstellung von Datensätzen über Dienste

- 20.5.1 Bereitstellungsgebühr für
Downloaddienste (Online-
Bereitstellung von Objektdaten)
- Gebühr als Bruchteil der
jeweiligen
Bereitstellungsgebühr in Höhe 100 v.H.
von

- 20.5.2 Bereitstellungsgebühr für
Darstellungsdienste (Online-
Bereitstellung von Rasterdaten)

- a) Geobasisdaten des
Liegenschaftskatasters (22.0)
und daraus abgeleiteter
Produkte (22.5 bis 22.6)
 - jährliche Gebühr als
Bruchteil der jeweiligen
Bereitstellungsgebühr in
Höhe von 3 v.H.
- b) Geobasisdaten der
Geotopographie (22.1 bis 22.4)
 - jährliche Gebühr als
Bruchteil der jeweiligen
Bereitstellungsgebühr in
Höhe von 3 v.H.

- 20.6 Gebühr für das Recht zur Nutzung
von Daten

- 20.6.1 Interne Nutzung
Anmerkung 20.6a
Interne Nutzung ist die Verwendung
der Geobasisdaten für den privaten
und sonstigen eigenen Gebrauch
des Lizenznehmers einschließlich
der Nutzung in einem internen
Informationssystem. Die

Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.

20.6.2 Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Präsentationsausgaben noch auf Datensätze) Faktor

- bis einschließlich 2 1,5
- mehr als 2 2,5

Anmerkung 20.6b
Die Gebühr für das Recht zur internen Nutzung nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.

20.6.3 Externe Nutzung (nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar)
Die Verwertungsgebühr (Wiederverkauf) beträgt als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr 60 v.H.

Anmerkung 20.6c
Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.
Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Gebühren für das Recht der Nutzung erhoben.

21 Präsentationsausgaben

21.0 Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgaben)

- bis Format DIN A3 25 EUR

	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR
Anmerkung 21.0		
Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2		
21.1	Topographische Karten Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK5)	
	- bis Format DIN A3	25 EUR
	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR
21.2	entfallen	
21.3	Luftbilderzeugnisse	
21.3.1	Historische Luftbilder auf Papier	
	- bis DIN A3	25 EUR
21.3.2	Individuelles Orthophoto	
	- objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier	50 EUR
22	Digitale Geobasisdaten	
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatasters (ALKIS-Standard-Datensätze)	
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	1,80 EUR
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	0,90 EUR
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,10 EUR
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben	3,60 EUR

22.1	Digitale Topographische Karten	
22.1.1	Amtliche Basiskarte 1 : 5 000 (ABK 5) Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR
22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000 Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	a) ATKIS-DTK25	1,00 EUR
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren: Grundriss/Schrift	0,60
	Vegetation	0,15
	Gewässer	0,10
	Höhenlinien	0,15
22.2	Digitale Landschaftsmodelle	
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	7,50 EUR
22.2.2	Entfallen	
22.2.3	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-DLM50) - Datenbestand aller Objektartenbereiche Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	2 EUR
	Anmerkung 22.2	
	Bei Abgabe einzelner	Faktor

Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:

a) Siedlung 0,35

b) Verkehr 0,35

c) Vegetation 0,15

d) Gewässer 0,10

e) Gebiete 0,05

f) Relief 0,15

22.3 Digitale Geländemodelle

Basisbetrag je angefangene 1 km²

Naturfläche

ATKIS-DGM1

80 EUR

ATKIS-DGM5

20 EUR

22.4 Digitale Orthophotos und Luftbilder

22.4.1 Orthophotos (ATKIS-DOP20)

Basisbetrag je angefangene 1 km²

Naturfläche

9 EUR

22.4.2 Orthophotos (Dop10)

Basisbetrag, je angefangene 1 km²

Naturfläche

40 EUR

22.4.3 Orientierte Luftbilder

CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm

Bodenauflösung

- je angefangene 1 km² 40 EUR
Naturfläche

22.5 3D-Gebäudemodelle

22.5.1 a) LoD1 (Level of Detail 1)

Basisbetrag je Objekt 0,27 EUR

22.5.2

b) LoD2 (Level of Detail 2)

Basisbetrag je Objekt 0,65 EUR

Anmerkung 22.5

Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1

22.6 Hauskoordinaten, Hausumringe

22.6.1 Hauskoordinaten

Basisbetrag je Objekt

0,15 EUR

22.6.2 Hausumringe

Basisbetrag je Objekt

0,12 EUR

Anmerkung 22.6

Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.

3 Amtshandlungen der Aufsicht
über das amtliche
Vermessungswesen

31 Bestellung zur Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurin oder zum
Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieur gemäß §§ 3
bis 6 des Bremischen Gesetzes
über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und
-ingenieure (BremÖbVIG)

500 EUR

32 Bestellung einer Stellvertretung für
die nach dem BremÖbVIG
beliehene Person

100 EUR

33	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft der Beliehenen	230 EUR
34	Ausfertigung einer Bescheinigung für die nach dem <u>BremÖbVIG</u> beliehene Person oder den Inhaber einer Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen	50 EUR
35	Zurücknahme der Bestellung gemäß <u>§ 8 BremÖbVIG</u>	250 EUR
36	Zurücknahme der Bestellung gemäß <u>§ 8 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure</u>	250 EUR
4	Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch	
41	Ermittlung von Grundstückswerten Anmerkung 41a Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind gemäß 11.2 zu erheben. Anmerkung 41b Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend. Anmerkung 41c Sind Grundstücke mit sonstigen	

Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1 Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken

a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.
- zuzüglich

900 EUR

b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR

1,1 v. T

Gebühr als Bruchteil
des Verkehrswertes in
Höhe von

- zuzüglich 2 600 EUR

c) bei einem Verkehrswert von
mehr als 1 000 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil
des Verkehrswertes in 0,8 v. T
Höhe von

- zuzüglich 2 900 EUR

41.2 Gutachten über den Verkehrswert
von Erbbaurechten oder von mit
Erbbaurechten belasteten
Grundstücken

- Gebühr als Bruchteil der
Gebühr nach 41.1 in Höhe von 120 v. H.

Anmerkung 41.2

Für die Berechnung der Gebühren
ist der Verkehrswert des
unbelasteten Grundstücks
maßgebend.

41.3 Einzelgutachten für die Ermittlung
von Entschädigungs- und
Neuordnungswerten (z.B. in
Sanierungs- und
Entwicklungsgebieten oder in
Enteignungsfällen)

200 v.H.

Gebühr als Bruchteil der
Gebühr nach 41.1 in Höhe von

41.4 Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von
- | | |
|--------------|--|
| 150 v.H. bis | |
| 300 v.H. | |

41.5 Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:

- a) bei Wiederholungsgutachten,
- b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,
- c) wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder
- d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).

bis zu 75 v.H.

41.6 Sonstige Gutachten

- a)

Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

- b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten
- c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.5 zuordnen lassen
 - Zeitgebühren nach 11.1

41.7 Mehrausfertigung von Gutachten

- a) bis 15 Seiten

25 EUR

- b) mehr als 15 Seiten

35 EUR

42 Auskünfte und Auszüge

42.1 Grundstücksmarktbericht

60 EUR

42.2 Drucke von Berichten und Analysen

- je Kapitel

20 EUR

42.3 Bodenrichtwertkarten

mehrfarbiger Druck, Bremen: 3

Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1

Blatt, 1 : 13 000

- je Blatt

70 EUR

42.4 Auszüge aus den

Bodenrichtwertkarten bis Format

DIN A3

25 EUR

42.5 entfallen

42.6 Auskunft aus der

Kaufpreissammlung

42.6.1 Einzelauskunft

- a) bis zu 15 Vergleichspreise

170 EUR

- b) für jeden weiteren Vergleichspreis

5 EUR

42.6.2 Auskünfte für Großabnehmer

- ab der 11. Auskunft pro Jahr

140 EUR

42.6.3 Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von

300 v.H.

42.7 Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist

- a) in einfachen Fällen

150 EUR

- b) in schwierigen Fällen

200 EUR bis
500 EUR

42.8 Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung - Zeitgebühren nach 11.1

Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

Inhaltsverzeichnis

- 1001 Allgemeine Regelungen
- 1002 Präsentationsausgaben
- 1003 Digitale Geodaten
- 1004 Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen
- 1005 Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
-------------	--------------------	--------

1001 **Allgemeine Regelungen**

1001.1 Gebühren nach Zeitaufwand

- nach 11.1 der [Anlage 1 zu § 1](#)

1001.2 Auslagen

- nach 11.2 der [Anlage 1 zu § 1](#)

Anmerkung 1001a

Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.

Anmerkung 1001b

Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.

1001.3 Rücknahme eines Antrages

- nach 11.3 der [Anlage 1 zu § 1](#)

1001.4 Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten

Anmerkung 1001c

Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der [Anlage 1](#) zu § 1 sinngemäß anzuhalten.

Anmerkung 1001d

Bei der Nutzung von Geodäten über Darstellungs- und Download-Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der [Anlage 1](#) zu § 1 entsprechend anzuhalten.

1002 Präsentationsausgaben

1002.1 Thematische Karten

- je Blatt 50 EUR

1002.2 Stadtpläne und Übersichtskarten

1002.2.1 Stadtplan Bremen 1 : 10 000 (16 Blätter)

- je Blatt 6 EUR

1002.2.2 Stadtplan Bremen 1 : 20 000

1002.2.3 Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000

1002.2.4 Straßenverzeichnis mit Suchregister

50 EUR

5 EUR

100 EUR

1003 Digitale Geodäten

1003.1 entfallen

1003.2 Stadtpläne und Übersichtskarten

1003.2.1 Stadtplan Bremen 1 : 10 000

a) je angefangene 1 km² Naturfläche 5 EUR

b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen
(318 km²)

1 590 EUR

1003.2.2 Stadtplan Bremen 1 : 20 000

a) je angefangene 1 km² Naturfläche 3 EUR

b) 954 EUR

Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen
(318 km²)

1003.2.3	Übersichtskarten 1 : 50 000	25 EUR
1004	Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen	
1004.1	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren gemäß 1001.1	
	- je Antrag mindestens	100 EUR
1004.2	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	90 v.H.
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	50 v.H.
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen	
	- Zeitgebühren nach 1001.1	bis zu 300 v.H.

- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden

1005.5 Wertempfehlungen für übergroße Flächen

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 1001.1 in Höhe von

bis zu 300 v.H.

außer Kraft